

Stadtverwaltung · Postfach 1129 · 7333 Ebersbach an der Fils

Stadt Ebersbach an der Fils

Bearbeiter

Herr Müller

Aktenzeichen

Stadtbauamt SG Planung Mü/N

Telefon 07163/161-0

Durchwahl 161 -61

Datum

07. Juli 1986

07. April 1987

GESTALTUNGSSATZUNG "ORTSMITTE"

- Regelung von Werbeanlagen und Automaten -

Aufgrund von § 73 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983, Ges.Bl. S. 770, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983, Ges. Bl. S. 577, wird die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften - Regelung von Werbeanlagen und Automaten - als Gestaltungssatzung "Ortsmitte" beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird abgegrenzt:

Im Süden: Nordseite der Fils, von Westgrenze Filswiesenstrasse bis Ostseite Fabrikstrasse.

Im Westen: Westgrenze der Filswiesenstrasse von Nordseite der Fils in Verlängerung bis Nordseite Martinstrasse (verlängerte Martinstrasse)

Im Norden: Nordseite der verlängerten Martinstrasse, Martinstrasse Nordseite, Teilstücke nördlich der Brüchenbronner Strasse zwischen Martinstrasse und Leintelstrasse, weiter Leintelstrasse Nordseite bis Ostseite des Dickneweges.

Im Osten: Ostseite des Dickneweges von Nordseite Leintelstrasse, weiter Ostseite Fabrikstrasse in Verlängerung bis Nordgrenze der Fils.

- 2 -

§ 2

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- 1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Mischgebieten (MI), Dorfgebieten (MD) und Kerngebieten (MK) sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gem. § 3 sowie Werbeanlagen gem. § 4 zulässig.
- 2) Soweit Baugebiete nicht aufgrund der Baunutzungsverordnung festgesetzt sind, sind die Vorschriften entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäss anzuwenden.
- 3) Die Zulässigkeit von Werbeanlagen erstreckt sich auch auf Verkehrsflächen im Bereich nördlich des nördl. Fahrbahnrandes der B 10 auf eine Tiefe von 10.0 m. zwischen Geb. Stuttgarter Str. 28 und Geb. Stuttgarter Str. 22.
- 4) Werbeanlagen gem. § 4 müssen mindestens einen Abstand von 400 m zueinander haben. Gemessen wird die Entfernung entlang der strassenseitigen Grundstücksgrenzen. Bei Plätzen auch über Eck.

§ 3

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

- 1) Die nach § 2 an der Stätte der Leistung zulässigen Werbeanlagen dürfen nur an strassenseitigen Fassaden angebracht werden und zwar
 - a) bei mehrgeschossigen Fassaden im Bereich des untersten voll sichtbaren Geschosses bis zur Unterkante der Fenster des darüberliegenden Geschosses;
 - b) bei eingeschossigen Fassaden bis unterhalb der Dachtraufe;
 - c) Bei fensterlosen Fassaden sowie Giebelfassaden entsprechend den Buchstaben a) und b).
 - d) Werbeanlagen auf geneigten Dächern und an Schornsteinen sind unzulässig.
- 2) Werbeanlagen von mehr als 0.5 m² Grösse müssen parallel zur Fassade angebracht werden.
- 3) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der strassenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Strassenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlage nicht grösser als 0.5 m² ist.

§ 4

Sonstige Werbeanlagen

In den Gebieten nach § 2, sind Werbeanlagen, soweit sie nicht unter die Festsetzungen gem. § 3 fallen, nur als Säulen, Tafeln oder Schaukästen mit folgenden Höchstmassen zulässig

- a) Säulen mit max. 1.00 m² Grundfläche und max. 2.50 m Höhe
- b) Tafeln mit max. 2.20 m Breite und max. 2.00 m Höhe.
- c) Schaukästen mit max. 2.20 m Breite, max. 2.00 m Höhe und max. 0.25 m Tiefe.

§ 5

Unzulässige Werbeanlagen

In Gebieten gem. § 2 sind sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Laufwechsel oder Blinklicht unzulässig.

§ 6

Automaten

- 1) Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind nur in Verbindung mit einer Gebäudewand zulässig.
- 2) In den in § 2 genannten Gebieten ist an einer Gebäudewand jeweils nur ein Automat zulässig. Ausnahmsweise können 2 Automaten in gleicher Farbe und Grösse angebracht werden, wenn sie zusammen die Grösse von 2.00 m² nicht überschreiten.
- 3) Automaten, die gem. § 6 Abs. 1 - 2 zulässig sind, müssen zum nächsten Aufstellungsort einen Abstand von mindestens 75 m haben. Gemessen wird die Entfernung entlang der strassenseitigen Grundstücksgrenze. Bei Plätzen auch über Eck.

§ 7

Unzulässige Automaten

In Gebieten gem. § 2 sind Automaten, insbesondere Spielautomaten, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und wechselnde Beleuchtung oder Geräusentwicklung hervorrufen, unzulässig.

§ 8

Baugenehmigung

- 1) Die Errichtung von Werbeanlagen bedarf der Baugenehmigung.
Ausgenommen die in § 52 Abs. 1, Ziff. 32a LBO genannten Anlagen.

§ 9

Schutz bestimmter Bauten

An den im Denkmalsbuch eingetragenen Gebäude, Pfarrstrasse 7, (altes Pfarrhaus) dürfen keinerlei Werbeanlagen oder Automaten angebracht werden.

§ 10

Bestehende Werbeanlagen und Automaten

- 1) Bestehende Werbeanlagen und Automaten sind in ihrem Bestand geschützt soweit keine wesentlichen Veränderungen an diesen vorgenommen werden.
- 2) Wesentliche Veränderungen sind
 - a) Erneuerung der gesamten Anlage bzw. Automaten
 - b) Erneuerung von Teilen der Anlagen wie z.B. Tragegerüst oder Platten
- 3) Werden Veränderungen gem. Abs. 2 lit a) und b) vorgenommen, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 9 dieser Satzung auch für die bestehenden Werbeanlagen und Automaten.

§ 11

Ordnungswidrigkeit und Bußgeld

Auf die Vorschriften des § 74 LBO wird verwiesen.

§ 12

Inkrafttreten

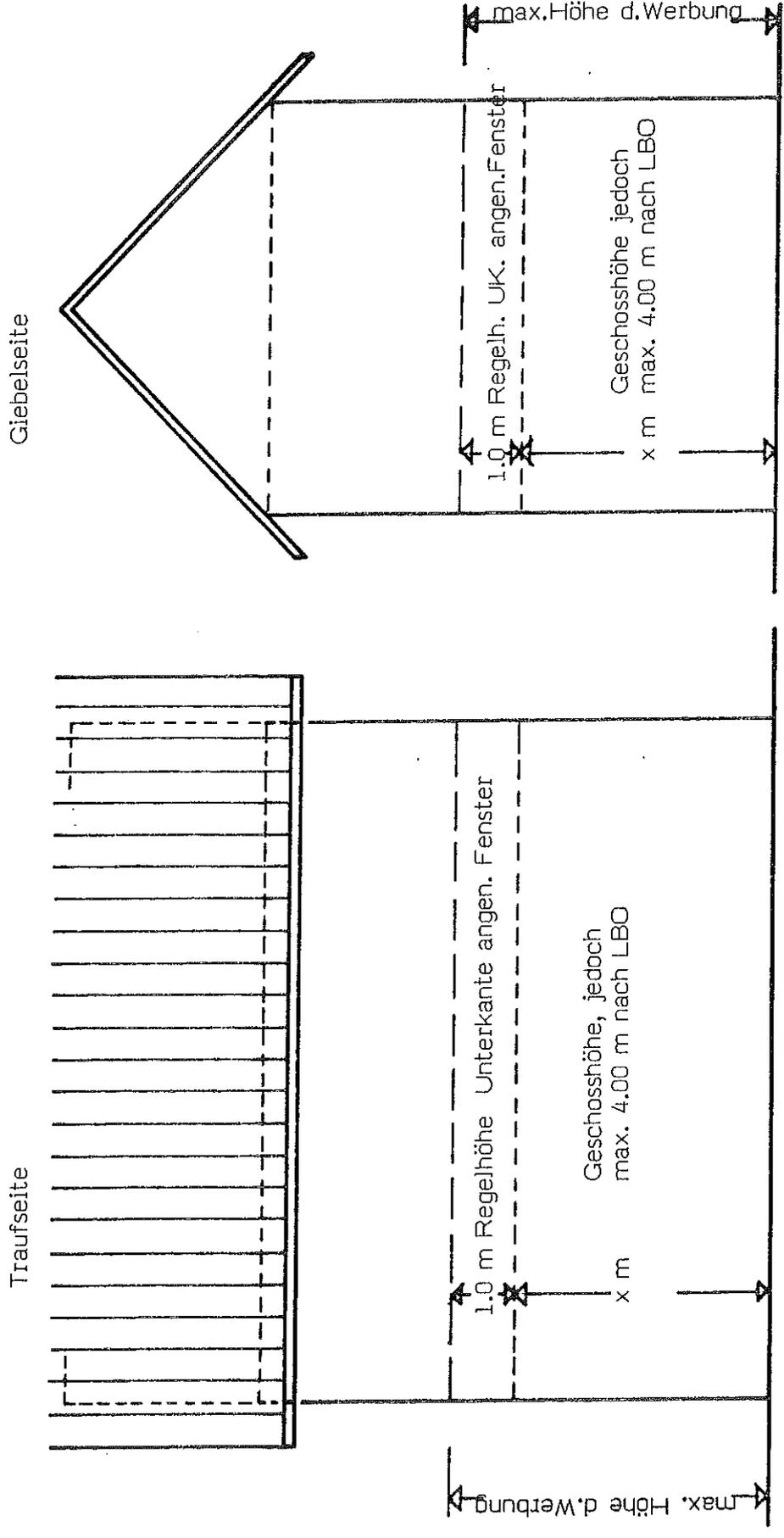
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ebersbach a.d. Fils, den 07. Juli 1986
07. April 1987

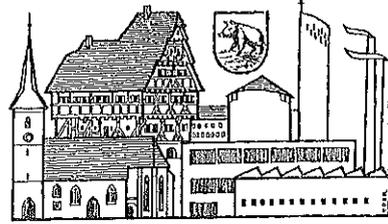

Egeler
Bürgermeister

Erläuternde Skizze zu § 3 Abs. 1, Ziff. c der Gestaltungssatzung - "Ortmitte" -

- mehrgeschossige fensterlose Fassaden -



Gefertigt: Stadtbauamt Ebersbach
Den 07. April 1987
Stüben



Stadtverwaltung · Postfach 1129 · 7333 Ebersbach an der Fils

Stadt Ebersbach an der Fils

Bearbeiter

Herr Müller

Aktenzeichen

Stadtbauamt SG Planung Mü/N

Telefon 07163/161-0

Durchwahl 161 -61

Datum

07. Juli 1986 -
07. April 1987

B E G R Ü N D U N G

zur Gestaltungssatzung "Ortsmitte"

- Regelung von Werbeanlagen und Automaten -

Beschlossen wurde vom Gemeinderat der Stadt Ebersbach am 20.06.1985 in öffentlicher Sitzung, die Gestaltungssatzung "Ortsmitte" zur Regelung von Werbeanlagen und Automaten.

Ferner ist vom Gemeinderat der schriftlich festgelegte Geltungsbereich der Satzung beschlossen worden.

Rechtsgrundlage der vorliegenden Satzung ist § 4 der Gemeindeordnung sowie § 73 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung.

Ein städtebaulicher Ideenwettbewerb, in 1984 durchgeführt, der einen grossen Teil des Geltungsbereiches der Satzung abdeckte, hatte zum Ziel, Lösungsvorschläge zur zukünftigen Gestaltung der Ortsmitte zu erhalten.

Das Verkehrskonzept der Stadt Ebersbach, das mit der Neutrassierung der Kirchheimer Strasse, der Südtangente als östl. Anschluss der B 10 alt einschliesslich der südlichen Umfahrung der Ortsmitte sowie der neuen Bahnüberführung "Dickne" z.T. verwirklicht, zum anderen das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist, schafft nun die Voraussetzung für eine städtebauliche Neuorientierung der gesamten "Ortsmitte" von Ebersbach. Hierbei kommt dem bereits begonnenen Bau der B 10 neu entscheidende Bedeutung zu.

- 2 -

Dieser vorgenannte Verkehrsrahmen war ausschlaggebend für den Abgrenzungsbereich der Satzung und schaffte die Voraussetzungen für die bereits ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates zu einer zukünftigen städtebaulichen Gestaltung des Ortsmittebereiches.

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches liegt u.a. ein grösseres Gebiet für das eine Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt wird. Weiterhin ist beschlossen, dass die B 10 alt, soweit möglich, zurückgebaut und entsprechend der Strassenraum neu gestaltet wird. Baugestalterische Absichten hat die Stadt Ebersbach auch in den angrenzenden Gebieten der vorgenannten städtebaulichen Schwerpunkte.

Ziel der Satzung ist es, einen Kompromiß zwischen den berechtigten Interessen nach einer effektiven Werbung und den baugestalterischen Absichten der Stadt Ebersbach herzustellen. Eine Dominanz der Werbung soll in dem zukünftig städtebaulich empfindsamem Gebiet "Ortsmitte" nicht in Erscheinung treten.

Darin begründet sind auch die zulässigen Höchstmasse von Werbeanlagen, die so z.T. vorhanden sind und als noch vertretbar für das Ortsbild angesehen werden. Dies gilt auch für die Häufigkeit von Werbeanlagen und Automaten vor allem in den in Ost-Westrichtung verlaufenden Verkehrsreinrichtungen.

Die Aufstellung der Gestaltungssatzung ist im öffentlichen Interesse und wie vorstehend aufgeführt, städtebaulich begründet.

Ebersbach a.d. Fils, den 07. Juli 1986
07. April 1987



Egeler
Bürgermeister



Legende

 Geltungsbereich Gestaltungssatzung



Stadt Ebersbach an der Fils
 - Bau- und Umweltamt -
 Ludwigstraße 3
 73061 Ebersbach

Tel.: 07163/161-0
 Fax: 07163/161-220

Maßstab: 1:5.000



**Gestaltungssatzung
 "Ortsmitte"**

- Regelung von
 Werbeanlagen und Automaten -

gefertigt Bauamt 21.05.2008